

Der

**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen
des MARIE-CURIE-GYMNASIUMS
vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium e.V.
Jostenallee 49 - 51, 41462 Neuss**

stellt sich vor:

- | | |
|---|--|
| 1) Gründungsdatum: | 27.03.1974 |
| 2) Vereinsregistereintragung: | 02.09.1974
beim Amtsgericht Neuss unter VR 727 |
| 3) Gemeinnützigkeitsanerkennung: | 09.10.1974
durch Finanzamt Neuss, lfd. Nr. des
Verzeichnisses der
steuerbegünstigten Körperschaften:
Gem. 5/82 |
| 4) Konto: | Sparkasse Neuss
Kto.-Nr.: 327 874, BLZ 305 500 00
IBAN: DE34 3055 0000 0000 3278 74
Zweigstelle Berliner Platz |

5) Satzung – in der Fassung vom 26.06.2019

§ 1 (Name und Sitz)

Der Name des Vereins lautet: „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des MARIE-CURIE-GYMNASIUMS vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neuss.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des MARIE-CURIE-GYMNASIUMS vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium. Dies beinhaltet auch die Pflege von wechselseitigen Kontakten zwischen Schülern, Eltern, Lehrern sowie Ehemaligen*.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im gesamten Text die männliche Form gewählt, gemeint sind jedoch jeweils alle Geschlechter.*

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Austrittserklärung wird mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schriftführer für Presse und Vereinsmitteilungen sowie einem Vertreter der Schulleitung des MARIE-CURIE-GYMNASIUMS vereinigt mit dem Theodor-Schwann-Gymnasium.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vertreter der Schulleitung ist geborenes Mitglied.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter Vorsitzender oder Stellvertreter, vertreten.

§ 8 (Sitzungen des Vorstandes)

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwölf Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 (Beirat)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat auf die Dauer von zwei Jahren. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Zu Beiratsmitgliedern sollen Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend und helfend zur Seite und sollte ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
- (3) Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 11 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse).

§ 12 (Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in der Einladung.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2 und den Beirat (§ 9). Sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 (Gewinne und Verwaltungsausgaben)

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Neuss als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat: Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.